

**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„PADENSTEDTER KAMP“**

- VERFAHRENSVERMERKE -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet südlich der Randbebauung der Padenstedter Landstraße (K 12), westlich der Gemeindegrenze zur Stadt Neumünster (Ortsteil Wittorf), nördlich des Barnaher Redders und östlich des Margaretenhofredders mit Ausgleichs-, Freizeit- und Erholungsflächen zwischen Barnaher Redder und der Südumgehung Neumünster (B 205), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„PADENSTEDTER KAMP“ - TEIL B (TEXT) -**

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.
- 1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.
- 1.3 In dem festgesetzten Mischgebiet MI 1a+b sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Beherbergungsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten - unzulässig.
- 1.4 In dem festgesetzten Mischgebiet MI 2a sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Einzelhandelsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

- 2.1 Die Baugrenzen in den Teilgebieten MI 1a+b und MI 2a, die von den das Straßenbild prägenden Baukörpern gebildet werden, dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,50 m und einer Breite von 5,00 m überschritten werden.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 3.1 In allen Teilgebieten mit einem Vollgeschoß darf die Wandhöhe von maximal 3,75 m, bezogen auf die Fahrhahnoberkante der an die überbaubare Fläche angrenzende Straßenverkehrsfläche bzw. angrenzende Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (privater Wohnweg), nicht überschritten werden.
- 3.2 In allen Teilgebieten mit zwei Vollgeschossen darf die Wandhöhe von maximal 6,50 m, bezogen auf die Fahrhahnoberkante der an die überbaubare Fläche angrenzende Straßenverkehrsfläche, nicht überschritten werden.
- 3.3 Als Wandhöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Fahrhahnoberkante (unterer Bezugspunkt) und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt), in Fassadenmitte.



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„PADENSTEDTER KAMP“**

- TEIL B (TEXT) -

- 3.4 In den Teilgebieten WA 1a, WR 1b, WR 1c, WR 1d, WR 1e, WA 1g, WR 1h, WR 1*, WA 1i, WR 2e, WR 3g, WA 4h und WR 5h darf die Wandhöhe ausnahmsweise maximal 4,25 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der an die überbaubare Fläche angrenzende Straßenverkehrsfläche bzw. angrenzende Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (privater Wohnweg) betragen, wenn das Gebäude mit einer Dachneigung von 25° bis 30° errichtet wird.
- 4. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)**
- 4.1 In den Teilgebieten WR 1b, WR 1c, WR 1h, WR 1h*, WA 2b, WR 2e, WA 3c, WA 3d, WR 3g, WA 4c, WR 5d und WR 5h beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 90 m².
- 4.2 In den Teilgebieten WR 1d, WA 1f, WA 1g, WR 2c, WR 3e, WA 4g, WA 5b, WR 5c und WR 5e beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 100 m².
- 4.3 In den Teilgebieten WR 1e, WR 2d, WR 3f, WA 4f, WA 5a und WR 5g beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 120 m².
- 4.4 In den Teilgebieten WA 1i, WA 3b, WA 4e und WR 5f darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.
- 4.5 In den Teilgebieten MI 1a, MI 1b und MI 2a darf die Grundflächenzahl von 0,8 durch die Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden (Kappungsgrenze).
- 5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB '98)**
- 5.1 In den Teilgebieten mit festgesetzter Doppelhausbebauung ist maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.
- 5.2 In den Teilgebieten mit festgesetzter Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
- 5.3 Für das in Aussicht genommene Grundstück, Teilgebiet WR 1h* mit festgesetzter Einzelhausbebauung ist ausnahmsweise nur eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig.
- 5.4 In dem Teilgebiet WA 4a mit festgesetzter Reihenhausbebauung ist je Reihenhausabschnitt eine Wohneinheit zulässig.



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
 „PADENSTEDTER KAMP“ - TEIL B (TEXT) -**

5.5 In den Teilgebieten mit festgesetzter Einzel- und Reihenhausbauung sind je Reihenausschnitt eine Wohneinheit und maximal vier Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

6. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Teilgebieten mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

7. Freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB '98)

7.1 Freihaltezone zum Wald

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO unzulässig.

7.2 Freihaltezone für Gartennutzung

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen unzulässig.

**8. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
 (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)**

8.1 In den Teilgebieten MI 2a, WA 1f und WA 5c sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen nach § 12 Abs. 1 BauNVO ohne Einschränkungen allgemein zulässig.

8.2 In den Teilgebieten WA 2a, WA 3a, WA 4a, WA 4b und WA 4d sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen zulässig.

8.3 In den Teilgebieten, die nicht unter Ziffer ^{8.1} ~~7.4~~ und ^{8.2} ~~7.2~~ fallen sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen nur außerhalb der Freihalte- zonen für Gartennutzung zulässig.



9. Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 BauGB '98)

9.1 Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB '98 werden die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Sammelfestsetzungen insgesamt zu 100% den öffentlichen Verkehrsflächen und den Wohn- und Mischgebieten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verursachten Eingriffe zugeordnet.



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„PADENSTEDTER KAMP“**

- TEIL B (TEXT) -

9.2 Für die beiden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich des Barnaher Redders werden die Entwicklungsziele wie folgt festgesetzt:

- Schaffung zweier Flächen für Magerrasen und Heideentwicklung. Die Entwicklung soll durch Ansaat initiiert werden

Für die östliche Fläche sind zudem folgende Maßnahmen notwendig:

- Pflanzung von Einzelgehölzen an der Nordseite der Entwicklungsfläche
- Knickanlagen entlang der westlichen Seite der Entwicklungsfläche
- Feldgehölz aus Sträuchern und Laubbäumen im südlichen Bereich unter Beachtung eines mindestens 5 m breiten Abstandes zu angrenzenden Knicks und Waldflächen

10. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB '98)

Das anfallende Oberflächenwasser einschließlich des Wassers von Dachflächen ist auf den privaten Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in straßenbegleitenden Mulden, die Bestandteil der Verkehrsflächen sind, zur Versickerung gebracht.

11. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB '98)

Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 vor Schienenlärm der Bahnlinie und vor Verkehrslärm von der Hauptstraße (K 12) wird **aktiver Lärmschutz** wie folgt festgesetzt:

- Höhe der Walloberkante über Geländeoberkante entlang der westlichen Plangebietsgrenze : 4,5 m
- an den 4,5 m hohen Wall anschließend, parallel zur K 12 verlaufend eine 3,0 m hohe Garagenzeile und südlich davon eine Reihenhauszeile
- Entfernung der Garagenzeile von südlichen Straßenbegrenzungslinie: 4,5 m
- und für die erste Baureihe an der K 12 gelten folgende Einschränkungen:
 - Außenwohnbereiche sind im Schutz der Gebäude und Nebenanlagen anzuordnen
 - Die Gebäudegrundrisse der ersten Baureihe an der K 12 sind so zu gestalten, daß Fenster und Außentüren von Schlafräumen zu den Südfronten orientiert werden. Wenn das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, ist eine ausreichende -direkte oder indirekte- Lüftung zu den Südfronten hin sicherzustellen oder Fenster im Lärmpegelbereich IV sind mit schalldämpften Lüftungen zu versehen.



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
 „PADENSTEDTER KAMP“ - TEIL B (TEXT) -**

Ergänzend sind **passive Schallschutzmaßnahmen** gemäß DIN 4109 nach folgender Übersicht erforderlich:

Tabelle I: Ausdehnung der Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	Abstand der Lärmpegelbereiche von Straßenmitte für	
		straßenzugewandte Fronten	Seitenfronten
	[dB(A)]	[m]	
IV	66 - 70	22	-
III	61 - 65	38	34

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Tabelle II: Schalldämmmaße

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ erf R'	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
	[dB(A)]	[dB]	
IV	66 - 70	40	35
III	61 - 65	35	30

- 1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftungen zusammen)
- 2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen.

Abweichungen vom festgesetzten passiven Schallschutz sind in den Baugenehmigungsverfahren möglich, wenn auf der Grundlage der Belastungen aus der Lärmuntersuchung Nachweise durch detaillierte Ausbreitungsberechnungen vorgelegt werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Begrünung der Grundstücke

- 1.1 Auf den Hausgrundstücken ist pro angefangene 350 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 16 - 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen. Bei Pflanzung von Obstbäumen dürfen abweichend von den zuvor genannten Qualitäten auch Gehölze der Pflanzgröße mindestens 12 - 14 cm Stammumfang als 3 x verpflanzte Hochstämme gepflanzt werden.
- 1.2 Von den auf den privaten Grundstücken zu pflanzenden Bäumen ist mindestens ein Laubbaum im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige Materialien mit großem Fugenteil im Sandbett verlegt zu verwenden.

3. Einfriedungen

- 3.1 Maschendrahtzäune sind nur bis 0,90 m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberkante in Verbindung mit lebenden Hecken und Holzzäunen zulässig.
- 3.2 Massive Einfriedungen bis 0,30 m Höhe und Torpfeiler bis zu 0,90 m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberkante sind zulässig, wenn sie im selben Material wie die Hauptbaukörper errichtet werden.
- 3.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind lebende Hecken oder Holzlattenzäune bis maximal 1,20 m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberkante zulässig. Festverfugte Steinwälle sind unzulässig.
- 3.4 Alle in Aussicht genommenen privaten Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets, die mit ihrer seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenze direkt an öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und/oder „Knick mit Schutzstreifen“ angrenzen, werden mit einem Maschendrahtzaun von 1,20 m Höhe bezogen auf die Geländeoberkante der Grünflächen eingefriedigt. Öffnungen jeglicher Art in diesen Einfriedungen sind unzulässig.

4. Gemeinschaftsanlagen

In den festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen und in den Stellplatzanlagen der Teilgebiete MI 1a, MI 1b und MI 2a ist mindestens je 4 Stellplätze ein heimischer Laubbaum von mindestens 16 - 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baum-schulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume soll eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m² je Baum angelegt und standortgerecht begrünt werden.

5. Nebenanlagen

- 5.1 In allen Teilgebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit flachgeneigten Dächern mit einer Dach-neigung bis maximal 25° zulässig.
- 5.2 Bei Zusammenfassung von zwei oder mehr baulichen Anlagen zur Unterbrin-gung der privaten Kraftfahrzeuge ist die Gesamtanlage durch Kletter- und Schlingpflanzen oder durch heimische Gehölze an mindestens zwei Seiten der Stellplatzanlage einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

6. Sockelhöhen

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden mit maximal 0,50 m über der Oberkante der an die vordere Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

7. Dachgeschosse

In allen Teilgebieten ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoß unzulässig.

8. Dächer

- 8.1 Häuser mit Gründach sind mit Ausnahme der Teilgebiete WA 1a, WR 1b, WR 1c, WR 1d, WR 1e, WA 1g, WR 1h, WR 1 h*, WA 1i, WR 2e, WR 3g, WA 4h und WR 5h unzulässig.
- 8.2 Krüppelwalmdächer sind als Sonderdachform für die Hauptgebäude allgemein zulässig.

9. Außenfassade

Holzhäuser sind mit Ausnahme der Teilgebiete WA 1a, WR 1b, WR 1c, WR 1d, WR 1e, WA 1g, WR 1h, WR 1h*, WA 1i, WR 2e, WR 3g, WA 4h und WR 5h unzulässig.

10. Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen sind nur in den festgesetzten Mischgebieten zulässig.

Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

Bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

Farbige Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.

10.2 Großtafelwerbeanlagen ab einer Größe von 2,00 m² sind unzulässig. Ausnahmsweise können während der Erschließungszeit des jeweiligen Teilgebietes Großtafelwerbeanlagen bis 4 m² zugelassen werden sowie am westlichen und östlichen Plangebietsrand oder zusammengefaßt in der Mitte des Plangebiets zwei Großtafelwerbeanlagen bis maximal 12 m² je Großtafel.

**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
PADENSTEDTER KAMP - VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.07.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 22.10.1996 bis 05.11.1996 erfolgt.

Padenstedt, den **10. Feb. 99**


Bürgermeister



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB'98 ist vom 12.05.1998 bis zum 27.05.1998 durch Aushang im Amt Aukrug und am 03.06.1998 als Bürgeranhörung durchgeführt worden.

Padenstedt, den **10. Feb. 99**


Bürgermeister



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Padenstedt, den **10. Feb. 99**


Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung hat am 23.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Padenstedt, den **10. Feb. 99**


Bürgermeister



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1998 bis zum 21.08.1998 während folgender Dienststunden Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 7.00-12.00 Uhr, Do. 09.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr, und Fr. 09.00-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB '98 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, vom 07.07.1998 bis 22.07.1998 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

Padenstedt, den **10. Feb. 99**


Bürgermeister



**SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„PADENSTEDTER KAMP“ - VERFAHRENSVERMERKE**

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB '98 durchgeführt.

Padenstedt, den 10. Feb. 99


Bürgermeister



7. Der katastermäßige Bestand am 15.09.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 23. 10. 98


Öffentl. best. Verm.-Ing.



8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Padenstedt, den 10. Feb. 99


Bürgermeister



9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.09.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.1998 gebilligt.

Padenstedt, den 10. Feb. 99


Bürgermeister



10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Padenstedt, den 10. Feb. 99


Bürgermeister



11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom ~~10.2.1998~~ bis ~~31.3.1998~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB '98) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB '98) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~03.03.1998~~ in Kraft getreten.

Padenstedt, den 11. März 99


Bürgermeister

